

## 1. Allgemeines

Die Partner vereinbaren eine fachliche und finanzielle Förderung während der Studienzeit am Studiengang Humanmedizin mit dem Ziel der Ausbildung zum Facharzt\*.

## 2. Beginn und Laufzeit

Die finanzielle Förderung beginnt mit dem Beginn des Medizinstudiums und endet mit der voraussichtlichen Beendigung des Studiums bzw. mit Ende der Regelstudienzeit. Eine rückwirkende Zahlung für den Fall, dass das Studium bereits vor Vertragsabschluss begonnen hat, erfolgt nicht.

## 3. Praktische Einsätze

Die Praktika/Famulaturen werden vorrangig in der EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH durchgeführt.

## 4. Verantwortlicher Mitarbeiter in der Einrichtung

Für die Durchführung der Praktika/ Famulaturen ist der Chefarzt\* der jeweiligen Klinik verantwortlich.

## 5. Leistungen

Es wird für die Dauer des Studiums (6 Jahre) ein Stipendium vereinbart.

Die Zahlung von 100.- € (1. bis 4. Semester) und 200.- € (5. bis 12. Semester) erfolgt monatlich auf das angegebene Konto des Studenten.

Nimmt der Absolvent\* seine Tätigkeit nicht im EKA auf, sind 50% des erhaltenen Gesamtbetrages innerhalb von 60 Tagen nach Erteilung der Approbation zurückzuzahlen.

Für Praktika oder Famulaturen die nicht anderweitig vergütet werden erhält der Student\* 400.- € pro Monat, die von einer eventuellen Rückzahlung befreit sind. Untermonatlich erfolgt die Auszahlung anteilig nach Kalendertagen.

## 6. Versicherung

Versicherungsschutz über die EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH besteht während der Studienzeit nicht.

Während evtl. Famulaturen besteht Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

## 7. Verpflichtung

Die Verbindung zur EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH wird aufrecht erhalten und die Studienzeit wird je Semester schriftlich nachgewiesen. (Zusendung Immatrikulationsbescheinigung)

Der Student\* verpflichtet sich nach Beendigung des Studiums, die Ausbildung in der EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH aufzunehmen. Voraussetzung hierfür ist eine zu besetzende Assistenzarztstelle in der EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH.

Ein Rechtsanspruch auf Beschäftigung besteht indes nicht.

Kann innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Studiums keine Assistenzarztstelle in der EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH angeboten werden, entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung lt. Punkt sowie die Verpflichtung die Tätigkeit im Erzgebirgsklinikum anzutreten. Maßgeblich für die Beendigung des Studiums und den Fristbeginn ist der Tag der Erteilung der Approbation als Arzt\*.

Die Weiterbildungszeit als Assistenzarzt\* wird zeitlich nach der jeweiligen Fachrichtung festgelegt.

## **8. Schweigepflicht**

Der Student\* verpflichtet sich, über seinen Vertrag und über betriebliche Belange, sowohl während des Einsatzes als auch danach, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für unter Datenschutz fallende Tatbestände.

## **9. Meldung von Veränderungen**

Der Student\* ist verpflichtet, alle Veränderung in Bezug auf das Studium oder persönliche Daten, die für die Vereinbarung relevant sind, anzuzeigen und aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen unaufgefordert zuzusenden.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Verträgen zur Studentenförderung ist Annaberg-Buchholz.

## **11. Änderungen und Nebenabreden**

Änderungen zu den Verträgen zur Studentenförderung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind ungültig.

## **12. Beendigung**

Der Vertrag zur Studentenförderung kann von beiden Seiten, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Student\* sind 50 % des bis zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlten Gesamtbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Kündigung zurückzuerstatten.

\*Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wurde auf eine weibliche Form verzichtet.